



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

█ An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
█ 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 17.010/93 - Hor/VA

5. November 1993

Betr.: Entwurf eines **EWR-Dienst-
rechtsanpassungsgesetzes;**
Stellungnahme

Referat GESETZENTWURF
F 15. NOV. 1993
Von: 15. Nov. 1993
Von: 15. Nov. 1993

St. Wieser

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
ZI. 17.010/93 - VA/Dr. G/Na

Ihr Zeichen

Wien,

4. November 1993

Betr.: **Entwurf eines EWR-Dienstrechts-
anpassungsgesetzes;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst teilt zum mit Schreiben vom 28. September 1993, GZ 921.372/12-II/A/a/b/93, übermittelten Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes mit:

Zu Art. I Z 1 und Z 5:

1.) Durch diese Bestimmungen wird § 4 BDG 1979 ("Ernennungserfordernisse") um die Absätze 1a und 1b erweitert und ein neuer § 42a BDG 1979 ("Inländervorbehalt") geschaffen:

§ 4 Abs. 1a hat zur Folge, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auch für EWR-Ausländer zugänglich ist, soferne nicht der in Art. I Z 5 vorgesehene Inländervorbehalt zum Tragen kommt;

§ 4 Abs. 1b ergänzt das Ernennungserfordernis der persönlichen und fachlichen Eignung um die "Beherrschung der deutschen Sprache";

§ 42a umschreibt in generell-abstrakter Weise den Inländern vorbehaltene Verwendungen.

Für die Besoldungsgruppen der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes sind folgende Passagen in den Erläuterungen von hervortretender Bedeutung:

a.) Der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen ist ein Bereich, der nach Ansicht der Kommission Inländern nicht vorbehalten bleiben darf.

b.) Ob im Bereich des Schulwesens nach Ansicht des EuGH neben der Unterrichtstätigkeit auch andere Agenden, insbesondere Leitungs- und Inspektionstätigkeiten, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Es ist denkbar, daß der EuGH bei diesem Themenkomplex den Überlegungen des Generalanwaltes in der RS 66/85 folgt, wonach Tätigkeiten, die etwa mit der grundlegenden pädagogischen Orientierung des Unterrichtes oder dessen allgemeiner Ausgestaltung zu tun haben, sowie die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und die Erteilung von Zeugnissen gemäß Art. 48 Abs. 4 EWGV Inländern vorbehalten bleiben dürfen; der Generalanwalt stellt diesen Agenden (neben der generellen Erteilung des Unterrichtes) die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Erteilung von Einzelnoten oder die Verhängung von einzelnen Disziplinarmaßnahmen gegenüber, mögen diese (im übrigen nicht den Kern der Lehrtätigkeit ausmachenden) Tätigkeiten auch nach nationalem Recht als hoheitliches Handeln bzw. als Verwaltungsakte angesehen werden (EuGH 1986, 2121 <2135f>). In der RS 147/1986 (Kommission/Griechenland, EuGH 1988, 1656) hat der EuGH die Tätigkeit eines Privatschuldirektors nicht als ausnahmefähige hoheitliche Aufgabe anerkannt; ob damit eine entsprechende Beurteilung auch für das öffentliche Schulwesen vorgegeben ist, bleibt offen (Ruhs, Freizügigkeit für Lehrer in der EG und im EWR, Economy Fachmagazin 12/91, 313 <315>).

Diesen Darlegungen zufolge fällt der Beruf des Lehrers nicht in den Bereich der Zulässigkeit des Inländervorbehaltes. Das gewerkschaftliche "Ja" zur Bestimmung des § 4 Abs. 1a hat daher zur Voraussetzung, daß die Pragmatisierung von Lehrern weder im legistischen Weg noch im Weg der Vollziehung eingeschränkt wird. Für die österreichische Rechtssituation besteht somit ein Anpassungsbedarf in der Richtung, den Beamtenstatus auch für Angehörige des EWR zu öffnen. Der gegensätzliche Weg, Lehrer - aus Gründen des Diskriminierungsverbots - nicht mehr oder nur mehr in restriktiver Weise ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu übernehmen, wird von der Gewerkschaft mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

2.) In § 4 Abs. 1b wird die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt. Aus der Sicht des Lehrberufes bedeutet dies, daß es sich um die Beherrschung der deutschen Sprache als Arbeitssprache im Unterrichtsfach zu handeln hat.

Schon in den letzten Jahren wurden Ausländer mit nichtdeutscher Muttersprache und eingebürgerte Lehrer mit schlechten Deutschkenntnissen in den Schuldienst eingestellt, wobei die Überprüfung der Deutschkenntnisse äußerst mangelhaft erfolgte. Die Folge waren Elternbeschwerden über mangelhafte Schulerfolge ihrer Kinder. Zur Vermeidung ähnlicher Situationen ist es erforderlich, daß die Feststellung der fachlichen Eignung durch eine beim LSR eingerichtete Prüfungskommission unter Einbeziehung des Fachausschusses erfolgt.

Die Ausführungen unter 1.) und 2.) gelten sinngemäß für die analogen Regelungen in den Art. VIII (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) und IX (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985).

Zu Art. I Z 8:

§ 235a beinhaltet die Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG vom 24.1.1989 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome. Die Gewerkschaft ersucht, vor Inkraftsetzen dieser Regelung, für die von einigen Mitgliedern der Bundesregierung angeregte Nachgraduierung österreichischer Ingenieure und Kollegabsolventen mit einschlägiger Berufspraxis zu sorgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

